

Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer

Nr. 03/2020

veröffentlicht am 23.12.2020

4. Änderung der Satzung der Österreichischen Ärztekammer

Auf Grund des § 117b Abs. 2 Z 1 ÄrzteG 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998 idF BGBl. I Nr. 86/2020 wird verordnet:

Die Satzung der Österreichischen Ärztekammer, nach Beschlussfassung der Vollversammlung gemäß § 122 Z 4 ÄrzteG 1998 vom 15.12.2006, zuletzt geändert mit Beschluss der Vollversammlung vom 15.12.2017, wird durch Beschluss der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer am 18.12.2020 wie folgt geändert:

1. Nach § 53 wird folgende Überschrift eingefügt:

„§ 54. Für den Ehrenrat gelten folgende Bestimmungen:

- Struktur, Aufgaben und Zusammensetzung § 124 Abs. 3 ÄrzteG 1998, § 55 Satzung
- Verfahren § 56 Satzung“

2. § 55 lautet samt Überschrift:

„Zusammensetzung

§ 55. (1) Der Ehrenrat ist ein Ausschuss, der den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer in Zusammenhang mit der Prüfung der Vertrauenswürdigkeit einer Ärztin/eines Arztes, berät.

(2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder (Abs. 3) werden vom Vorstand der Österreichischen Ärztekammer nominiert.

(3) Der Ehrenrat setzt sich aus einer Vorsitzenden/einem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen/Beisitzern zusammen. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende des Ehrenrates ist aus dem Richterstand zu wählen.“

3. § 56 lautet samt Überschrift:

„Verfahren

§ 56. (1) Die Betrauung des Ehrenrates in einem anhängigen Verfahren gemäß § 117c Abs. 1 Z 6 ÄrzteG 1998 erfolgt durch den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer.

1. Die betroffene Ärztin/der betroffene Arzt ist schriftlich zu einer Sitzung des Ehrenrates zu laden. Die Ladung hat den Termin der Sitzung und die konkreten Vorwürfe zu enthalten; sie hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass eine adäquate Vorbereitung möglich ist. Gleichzeitig ist die zuständige Landesärztekammer von der Einleitung eines Verfahrens zu informieren.
2. Der Vorsitzenden/Dem Vorsitzenden sind zur Vorbereitung auf die Sitzung die vollständigen Verfahrensakten im Voraus zu übermitteln.

(2) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende ruft die Sache auf, leitet die Verhandlung und führt den Vorsitz.

1. Die Mitglieder haben die Aufgabe, durch Prüfung der Vorwürfe und Befragung der betroffenen Ärztin/des betroffenen Arztes den Sachverhalt aufzubereiten und einer empfehlenden Beurteilung zu unterziehen.
2. Über die Sitzung des Ehrenrates ist ein Protokoll zu führen, welches der betroffenen Ärztin/dem betroffenen Arzt nach Unterfertigung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden zur allfälligen Stellungnahme zur Kenntnis zu bringen ist.
3. Die Abstimmung hinsichtlich der Empfehlung an den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer erfolgt unmittelbar nach Sitzung für jeden Fall getrennt. Jeder Abstimmung hat eine Beratung der Mitglieder voranzugehen. Diese Beratung ist nicht öffentlich. Die Empfehlung des Ehrenrates hat tunlichst einstimmig zu erfolgen. Sofern Einstimmigkeit nicht erzielt werden kann, ist dem Präsidenten auch die Mindermeinung vorzulegen.

(3) Das Ergebnis der Abstimmung des Ehrenrates ist als Empfehlung dem Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer für die Entscheidung über das Vorliegen oder den Wegfall der zur Erfüllung der Berufspflichten erforderlichen Vertrauenswürdigkeit von Ärztinnen und Ärzten vorzulegen.“

Der Präsident